

Auflagen für Karnevals- Wagenbauer

Generell gibt es folgende Unterschiede:

Zugmaschine **kleiner** 6 km/h, Zugmaschine **größer** 6 km/h
Wagen **mit** Personenbeförderung, Wagen **ohne** Personenbeförderung

Zugmaschine < 6 km/h

Zugmaschine muss angemeldet sein
Anhänger muss keine Zulassung haben

Zugmaschine > 6 km/h

Zugmaschine muss angemeldet sein
Anhänger muss eine Betriebserlaubnis haben (Kosten ca. 250€)
bzw. es muss eine befristete Betriebserlaubnis erteilt werden

Wagen mit Personenbeförderung müssen

generell der Aufbau (!) Tüv abgenommen sein (Kosten ca. 85€)
die Wagen müssen entsprechend den Vorschriften StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein
technisch in Ordnung (Boden, Reifen, Rahmen, Bremse)
muss eine gut sichtbare Beleuchtung haben!
max. 2,5m x 4m x 18m, Brüstung rundum > 1m
Brüstung kindersicher, wenn Kinder auf dem Wagen sollen (Brüstung mind. > 0,8m)
Bei mitführen von Kindern auf Ladeflächen muss mind. 1 erwachsene Person als Aufsicht sein
Treppenaufgang

nicht vor und sondern hinten am Wagen!
trittsicher!
mit stabilem Handlauf zum festhalten
Stufen sollten bodennah beginnen und sinnvoll abgestuft werden

Stromaggregate nicht unter dem Wagen und mögl. nicht auf der Schere, optimal vor der Zugmaschine

Stromkabel sinnvoll verlegen

Aufbauten sicher bauen (keine "Angstbauten")

Wagenboden rutsch und trittsicher

Seiten mit Spanplatten verkleiden, dass keiner unter die Räder kommt. Verkleidung bis 20cm über Boden. Wenn möglich Drehkranz mit Rädern verkleiden.

Wagen ohne Personenbeförderung

Aufbau muss nicht Tüv abgenommen aber sicher aufgebaut sein
technisch in Ordnung (Reifen, Rahmen)

die Wagen müssen den Vorschriften der StVZO genügen und bei > 750 kg grundsätzlich mit einer Betriebsbremse ausgerüstet sein

muss eine gut sichtbare Beleuchtung haben!

max. 2,5m x 4m x 18m

Seiten mit Spanplatten verkleiden, dass keiner unter die Räder kommt. Verkleidung bis 20cm über Boden. Wenn möglich Drehkranz mit Rädern verkleiden.

Allgemeines:

Bei Anhängern über > 750kg ist eine Wagenbegleitung erforderlich. Diese kann bei Motivwagen ohne Personenbeförderung aus Personen der Fußgruppe realisiert werden. Bei Motivwagen mit Personen müssen zwingend mind. 4 Personen zur Wagensicherung abgestellt werden.

Die Zugfahrzeuge, Anhänger und LKW's bedürfen einer Versicherungsbestätigung zur Brauchtumpflege (bitte rechtzeitig bei Ihrer Versicherung anfordern!)

Bei der An- und Rückfahrt zum Karnevalsumzug dürfen keine Personen auf dem Anhänger transportiert werden!

Während des Karnevalsumzuges gilt Schrittgeschwindigkeit!

Für Schäden, die durch den unsachgemäßen Aufbau oder durch technische Mängel am Karnevalswagen entstehen, kann nicht der Karnevalsverein in Regreß genommen werden.

Der Fahrzeugführer unterliegt strengstem Alkoholverbot und muss mind. 18 Jahre alt sein!

Übermäßiger Alkoholkonsum sollte vermieden werden – **Ausschank an Jugendliche und Kinder ist gänzlich verboten!**

Details siehe Merkblatt TÜV: Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBL 2000, S. 680)

Dieses Merkblatt liegt bei den Vorstandsmitgliedern zur Einsicht und Abholung bereit.